Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Oldenburg e.V.

Präambel:

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Die Ortsgruppe Oldenburg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragenen DLRG Bezirks Oldenburg Nord e.V.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Oldenburg e.V." Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Oldenburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2 (Zweck)

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des DLRG Bezirks Oldenburg Nord e.V. selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

 Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Ihre vordringliche Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (3) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

 Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck entsprechen.
- (4) Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

- (5) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie übersicherheitsbewusstes Verhalten.
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (6) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (7) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften Vereine und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenen Rechte und Pflichten.
- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Mitgliedsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder mindestens für das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind davon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Oldenburg Nord e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder der DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - 1. Rüge,
 - 2.Verweis,
 - 3. zeitlich befristeter oder dauerhafter Ausschluss von Ämtern,

- 4. zeitlich befristete oder dauerhafte Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- 6. zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- 7. Ausschluss
 - Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
 - Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe zurückzugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 (Jugend)

- (1) Die DLRG Jugend ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in der DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit des Jugendverbandes vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5 (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG- Ortsgruppe Oldenburg e.V. vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
- b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertretern zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks,
- c) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG- Oldenburg e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirks und deren Stellvertreter,
- d) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertretern,
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3, sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V.
- i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages

- j) Ggfs.: Erforderliche Ergänzungswahlen. Wahlen und Bestätigungen gemäß a) bis e) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. zusammen.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist geregelt in Abs. 4 und 5.
- (4) a) Die Jahreshauptversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt, ferner als au\u00dberordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels/Zugang) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform (auch elektronischer Form / E-Mail).
 - c) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform (auch elektronischer Form / E-Mail) eingegangen sein.
- (5) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V., der Satzung des DLRG Bezirks Oldenburg Nord e.V., sowie der Empfehlung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirks. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirks und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Den Vorstand bilden
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
 - d) Zwei Technische Leiter(innen)
 - f) Jugendwart(in) oder Stellvertreter(in)

Er kann erweitert werden höchstens um

- f) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in)
- g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
- h) Justitiar(in) oder Stellvertreter(in)
- i) bis zu drei Beisitzer(innen)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder allein ist vertretungsberechtigt.

Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt, bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter enden mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

- (4) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder zweite(r) Vorsitzende(r) sein.
 Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (7) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

- (1) a) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG – Ortsgruppe Oldenburg e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
 - b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
- (2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirks fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirks eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
 - b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe, an Jahreshauptversammlungen sowie an Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
 - a. Statistischer Jahresbericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
- (4) Die Termine, zu denen die Unterlagen vorzulegen und die Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8 (Ordnungsbestimmungen)

- (1) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine schriftliche Einladung.
 - b) Einladungen zur Jahreshauptversammlung erfolgen in Textform (auch elektronischer Form / E-Mail).
 - Wenn die DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin zusätzlich erfolgen.
 - c) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
- (2) a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b) besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
 Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (5) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. geleitet werden.
- Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder in einer ihrer Gliederungen hauptoder nebenberuflich t\u00e4tig ist, kann keine Wahlfunktionen im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. wahrnehmen.
- (8) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.
- (9) Für Dienstleistungen, welche die Ortsgruppe Oldenburg e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 3, 4 und 5 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe richtet sich nach einer Gebührenverordnung, die der Landesverbandsrat erlässt.

§ 9 (Ordnungen der DLRG)

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungsregelungen regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V.

§ 10 (Wahrenzeichen und Material)

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11 (Vereinsorgan)

Die DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 12 (Satzungsänderung)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 13 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. kann nur in einer, zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einzuberufenden, außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 (Inkrafttreten der Satzung)

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die Satzung ist am 23.02.2018 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. beschlossen und am 14.02.2019 vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Oldenburg e.V., gemäß den Vorgaben des Amtsgerichts Oldenburg, Registergericht, angepasst worden.